

Sieg, Harald

Article — Digitized Version

Der wirtschaftsrechtliche Gehalt im Bonner Grundgesetz

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Sieg, Harald (1950) : Der wirtschaftsrechtliche Gehalt im Bonner Grundgesetz, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 30, Iss. 7, pp. 13-18

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131142>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

ABHANDLUNGEN

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRECHT IN DEN GRUNDGESETZGEBUNGEN DER DEUTSCHEN ZONENSTAATEN

Die beiden Gesetzeswerke, das Bonner Grundgesetz und die Verfassung der DDR, sind trotz ihrer Anlehnung an die Tradition der Weimarer Verfassung sowohl nach ihrem materiell-rechtlichen Inhalt als auch in ihrer formalen Sinngebung grundverschieden. Diese Verschiedenartigkeit tritt in den beiden folgenden Abhandlungen, die die Grundgesetzgebung der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik in ihrem Verhältnis zur Sozial- und Wirtschaftsordnung betrachten, klar zu Tage. Während das Bonner Grundgesetz von vornherein als Provisorium gedacht ist, das einen Verkehrsmodus für das gesellschaftliche Leben in einer Übergangszeit, in der dem deutschen Staat die Souveränität vorenthalten ist, schaffen soll und deshalb weitgehend auf eine materiell-rechtliche Regelung verzichtet, soll die Verfassung der DDR ein Mittel zur Gestaltung einer dem Gesetzgeber vorschwebenden Sozial- und Wirtschaftsverfassung sein. Aber gerade diese verschiedene Sinngebung, die sich einerseits in einer betonten Zurückhaltung materiell-rechtlicher Regelung und andererseits in einer betonten Zielsetzung und umfassenden Einbeziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen auswirkt, legt bei beiden Gesetzeswerken die Frage nahe, ob es sich überhaupt um echte Verfassungswerke handelt. Die sozial-philosophische Aufgabe eines Verfassungswerkes müßte es sein, die Souveränität des gesamten Volkes dadurch zu begründen, daß sie unabhängig von der herrschenden Sozial- und Wirtschaftsauffassung Rechtsgarantien für jeden Staatsbürger schafft und den Gesetzgeber selbst an Regeln bindet, die die „Ewigkeit vom Bestand des Staates“ dokumentieren, die jeder Staatsidee immanent ist. Es bleibt die Frage offen, ob es richtig war, diese beiden Gesetzeswerke, denen die Voraussetzung fehlt, echte Verfassungen zu sein, in das äußerliche Gewand eines Verfassungswerkes einzukleiden, oder ob nicht dadurch für die erstrebte Zusammenschließung der Teilgebiete eine unnötige Erschwerung geschaffen worden ist.

Der wirtschaftsrechtliche Gehalt im Bonner Grundgesetz

Oberregierungsrat Dr. jur. Harald Sieg, Hamburg

In der Weimarer Verfassung sind zahlreiche Bestimmungen enthalten, die die Ordnung des Wirtschaftslebens regeln. Neben „sozialistischen“ finden sich „kapitalistische“ Gedanken, so daß die Verfassung von 1919 weit davon entfernt ist, das im Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. 11. 1918 enthaltene sozialistische Programm zu verwirklichen. Die Weimarer Verfassung spiegelt somit die Ideen, aber auch die Möglichkeiten der Jahre 1918/1919 wider. Deshalb finden sich z. B. neben Bestimmungen über die Vergesellschaftung von Privatunternehmen und das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter auch Artikel, die die Vertragsfreiheit, das Privateigentum und Erbrecht gewährleisten oder dem Staat die Pflicht auferlegen, den selbständigen Mittelstand zu schützen.

Demgegenüber hat die Regelung der Sozial- und Wirtschaftsverfassung im Bonner Grundgesetz eine andere Entwicklung genommen. Es finden sich nur wenige Vorschriften materiell-rechtlichen oder auch nur formellen Inhalts, die auf die Wirtschaft Bezug haben. Weder ein System der Wettbewerbswirtschaft noch der Planwirtschaft, schon gar nicht eine „soziale Marktwirtschaft“ oder ein anderes Wirtschaftssystem,

haben einen Niederschlag in dem Bonner Grundgesetz gefunden. Dies erscheint überraschend, da das Grundgesetz die Bundesrepublik Deutschland als einen sozialen Bundesstaat und als einen sozialen Rechtsstaat bezeichnet (Art. 20/28). Um die Entwicklung richtig zu verstehen, müssen der Charakter und die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes entsprechend gewürdigt werden.

ENTSTEHUNGSGESCHICHTE UND CHARAKTER

Die Weimarer Reichsverfassung wurde von Abgeordneten, die in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt waren, in der Nationalversammlung beschlossen. Deutschland war 1919 auch besiegt, doch hatte keine Besatzungsmacht die oberste Staatsgewalt übernommen. So konnte die Verfassung vom 11. 8. 1919 in ihrer Präambel mit Recht feststellen, daß „das deutsche Volk, von dem Willen beseelt . . ., sein Reich in Gerechtigkeit und Freiheit zu erneuern und zu festigen . . ., den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, sich diese Verfassung gegeben habe“. Es wurde eine echte Verfassung geschaffen, die von vornherein als Dauerlösung gedacht war. Alle diese Voraussetzungen sind bei dem Bonner Grundgesetz nicht gegeben. Londoner Besprechungen

der westlichen Alliierten führten zu einem Communiqué vom 7. 6. 1948, das als der Ausgangspunkt für die politische und wirtschaftliche Organisation Westdeutschlands angesehen werden muß. Auf einer gemeinsamen Sitzung der Militärgouverneure mit den Ministerpräsidenten der Westzonen sollten die Ministerpräsidenten die Vollmacht erhalten, eine verfassunggebende Versammlung zur Ausarbeitung einer Verfassung einzuberufen, die alsdann von den Ländern zu genehmigen war. Nähere Einzelheiten enthalten die in Frankfurt a. M. am 1. 7. 1948 den Länderchefs überreichten sogenannten Dokumente I, II und III, zu denen die deutschen Ministerpräsidenten alsbald Stellung nahmen. Sie wandten sich gegen die Einberufung einer deutschen Nationalversammlung und die Ausarbeitung einer Verfassung nach dem Weimarer Vorbild, da weder eine gesamtdeutsche Regelung möglich noch eine ausreichende deutsche Souveränität vorhanden sei. Es müsse alles vermieden werden, was dem zu schaffenden Gebilde den Charakter eines Staates verleihen würde. Der Gegenvorschlag war, ein Grundgesetz für die einheitliche Verwaltung des Besatzungsgebietes auszuarbeiten. Die deutsch-alliierten Verhandlungen endeten schließlich mit der Einberufung des Parlamentarischen Rats zur Abfassung einer vorläufigen Verfassung, namens Grundgesetz (basic constitutional law).

Die von den Landtagen der Länder gewählten Abgeordneten des Parlamentarischen Rats haben mit deutscher Gründlichkeit in 146 Artikeln ein Werk geschaffen, das äußerlich einer echten Verfassung sehr ähnlich sieht. Es ist aber abwegig, das Grundgesetz wegen des Umfangs oder des Inhalts als eine echte Verfassung zu bezeichnen, obwohl es selbst nur ein Organisationsstatut sein will. In der Präambel heißt es: „Um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“ und „Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“. Eine Verfassung soll die Grundnormen eines Staates enthalten. Den westlichen Besatzungszonen aber fehlen viele Merkmale eines Staates; das Grundgesetz will deshalb auch keinen Staat zur Entstehung bringen, sondern nur das staatliche Leben eines räumlich begrenzten Teiles von Deutschland regeln. Das Grundgesetz ist auch nur ein zeitliches Provisorium, indem es nur solange gilt, bis eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist (Art. 146).

GRUNDGESETZ UND BESATZUNGSSTATUT

Ist somit das Grundgesetz einerseits nur im Rahmen seiner Entstehungsgeschichte richtig zu würdigen, so muß außerdem noch vor allem bei der Betrachtung der politischen und wirtschaftlichen Organisation Deutschlands das Besatzungsstatut berücksichtigt werden. Es wird zu oft übersehen, daß die Besatzungsmächte im Besitze der Staatsgewalt sind, die sie nur teilweise und jederzeit widerruflich deutschen Stel-

len zur Ausübung überlassen haben. Entgegen Art. 20 Abs. 2 GG geht die Staatsgewalt vorläufig nicht vom Volke, sondern von den Besatzungsmächten aus. Das Besatzungsstatut vom 21. 9. 1949, das dem Grundgesetz vorgeht, regelt eine Reihe wichtiger Wirtschaftsfragen. Für so entscheidende Gebiete wie die Dekartellisierung, den Außenhandel, die Devisenbewirtschaftung oder die wirtschaftliche Forschung haben sich die Besatzungsmächte die Kontrolle vorbehalten. Kontrolle bedeutet nicht, daß es der Besatzungsmacht verwehrt ist, eigene Rechtsvorschriften zu erlassen. Sie sind befugt, jede Maßnahme, also auch Akte der Gesetzgebung, jederzeit selbst auszuüben, indem sie die erteilten Vollmachten widerrufen können. In engem Zusammenhang mit dem Besatzungsstatut stehen das Abkommen über die Dreimächtekontrolle mit dem Abkommen über verbotene und Beschränkungen unterworfenen Industrien. Durch diese Bestimmungen sind z. B. die Erzeugung synthetischen Gummis oder die Kohlehydrierung verboten; auch der Schiffbau findet hier die Rechtsquelle seiner zahlreichen Beschränkungen. Im Besatzungsrecht, von dem das Grundgesetz gewissermaßen überlagert wird, sind Fragen der Wirtschaft oft zum Teil bis in kleine Einzelheiten geregelt. Es gilt nur, dies richtig zu erkennen, ohne daß damit die Bedeutung oder der Wert des Grundgesetzes für das staatliche Leben der Westzonen herabgesetzt zu werden braucht.

GRUNDGESETZ UND SOZIALORDNUNG

Obleich das Grundgesetz nun die Bundesrepublik Deutschland als einen sozialen Staat bezeichnet, wird die Sozialordnung selbst nicht geregelt. In den Verhandlungen des Parlamentarischen Rats kam mehrfach zum Ausdruck, daß die Regelung der Sozialordnung der Zukunft überlassen bleiben müsse. Insofern unterscheidet sich das Grundgesetz also beachtlich nicht nur von der Weimarer Verfassung, sondern auch von den Länderverfassungen, insbesondere denen der süddeutschen Länder, die in ihren Verfassungen auch weitgehend wirtschaftliche Fragen geregelt haben. Z. B. ist die hessische Verfassung vom 11. 12. 1946 mit 20 Artikeln über „Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten“ durch ihre Bestimmungen über das Mitwirkungsrecht der Betriebsräte oder ihre Sozialisierungsbestimmungen bekannt geworden. Das Land Hessen sieht sich aber jetzt der Tatsache gegenüber, daß die eine oder andere Bestimmung seiner Verfassung als dem Grundgesetz zuwiderlaufend in ihrer Rechtmäßigkeit angefochten wird. Ganz anders ist die Hansestadt Hamburg vorgegangen, die mit ihrer vorläufigen Verfassung vom 15. 5. 1946 bisher nur ein Organisationsstatut geschaffen hat, mit dem allen Bedürfnissen entsprochen werden konnte. Selbst der Entwurf der endgültigen Hamburger Verfassung befaßt sich nur in drei hauptsächlich programmatischen — von insgesamt 80 — Artikeln mit der Wirtschaft, indem vor allem die besonderen Aufgaben Hamburgs als Hafenstadt betont werden.

Das Grundgesetz enthält also nur einige wenige Vorschriften, aus denen sich vielleicht die Einstellung zu einer Wirtschafts-Verfassung ablesen läßt. Diese Bestimmungen finden sich in dem Abschnitt über die Grundrechte. Die Grundrechte sind hauptsächlich die sog. Menschenrechte, die sich aus der Tatsache des Rechtsstaates ergeben. Bei ihnen handelt es sich um Freiheitsrechte, die dem einzelnen Individuum eine Sphäre der Freiheit von der staatlichen Inanspruchnahme garantieren. Die Erinnerung an das vergangene totalitäre Regime stand Pate, als die Grundrechte zum unmittelbar geltenden Recht ausgestaltet wurden und als auf programmatische Erklärungen, wie sie einem Sozialstaat zugekommen wären, verzichtet wurde.

DIE GRUNDRECHTE Freiheit der Persönlichkeit

Art. 2 enthält das oberste Grundrecht: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Dem Einzelnen wird also die freie wirtschaftliche Betätigung garantiert, doch werden ihm zwei Schranken gesetzt: Es dürfen nicht die Rechte Dritter verletzt werden, und es darf nicht gegen verfassungsmäßig ergangene sowie gegen ethische Gesetze verstoßen werden. Die Freiheit von einem ungesetzlichen Zwang ist selbstverständlich, doch könnte der Gesetzgeber die Grundrechte einschränken, sofern nur alle Formalien eines Gesetzes erfüllt wären. Auch für den Gesetzgeber errichtet das Grundgesetz daher Schranken in Art. 19: In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. Dem in seinen Rechten Verletzten steht der Rechtsweg offen. Beides ist eine revolutionäre Abkehr von der Vergangenheit; wir alle haben erfahren, daß Gesetz und Recht nicht identisch zu sein brauchen. Zur Wahrung der Grundrechte kann jetzt ein höchstes Gericht, der Verfassungsgerichtshof, angerufen werden.

Gegenüber dem allgemeinen Grundrecht des Art. 2 sind die Grundrechte der Vereinigungsfreiheit (Art. 9), des Rechts der freien Berufswahl (Art. 12) und des Eigentums (Art. 14/15) Spezialvorschriften, die den Art. 2 auf einzelnen Gebieten näher erläutern. In diesen Bestimmungen finden wir das einzige materielle Wirtschaftsrecht des Grundgesetzes.

Vereinigungsfreiheit

Die Bestimmung des Art. 9 über die Vereinigungsfreiheit ist aus der Weimarer Verfassung (Art. 124) übernommen. Sie umfaßt auch das Recht, in den Gesellschaftsformen des Handelsrechts Unternehmen zu errichten. Bei Vereinen kann z. B. auch an Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gedacht werden. Die im einzelnen im HGB, Aktienrecht oder in den Versicherungsgesetzen festgelegten Voraussetzungen für derartige Gründungen werden aber durch Art. 9 nicht außer Kraft gesetzt.

Größere Bedeutung hat Abs. 3 des Art. 9, der, nicht wörtlich aber im Inhalt dem Art. 159 W. V. ent-

sprechend, für jedermann und für alle Berufe das Recht gewährleistet, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Die Bildung von Wirtschafts-, Berufs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und der Beitritt zu diesen Verbänden steht jedermann offen. Hiermit sagt das Grundgesetz nicht, daß ein Aufnahmewang besteht. Entsprechend den Satzungen eines Verbandes können sich in einem Wirtschaftsverband beispielsweise nur die Großhändler einer bestimmten Fachsparte oder nur die größeren Fabrikanten eines Wirtschaftszweiges zusammenschließen. Erfüllt aber ein Antragsteller, der um die Mitgliedschaft nachsucht, die Voraussetzungen einer erlaubten Satzung, so besteht doch auf Grund des Besatzungsrechts ein Aufnahmewang. Art. 9 ist ein gutes Beispiel dafür, daß das Grundgesetz nicht besatzungsfest ist, indem das Besatzungsrecht vorgeht und nicht etwa automatisch durch die Vorschriften des Grundgesetzes außer Kraft gesetzt wird. Bei der Bildung von Wirtschaftsverbänden muß in der britischen Zone vorläufig noch die Technical Instruction No. 12 berücksichtigt werden. Nach ihr besteht für Wirtschafts- und Berufsverbände und technisch-wissenschaftliche Vereine ein weitgehender Aufnahmewang.

Das Gegenstück zum Aufnahmewang wäre ein Beitrittszwang. Ursprünglich war im Art. 9 ein Satz des Inhalts vorgesehen, daß ein Zwang zum Beitritt nicht ausgeübt werden dürfe. Wenn dieser Satz im endgültigen Text fehlt, so kann daraus nicht geschlossen werden, daß der Beitrittszwang erlaubt wäre. Das verbietet schon das Besatzungsrecht, das in der amerikanischen Zone sogar so weit geht, auch die Pflichtmitgliedschaft zur Handelskammer abzulehnen. Dies erklärt sich daraus, daß dort die Handels- und Handwerkskammern keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften mehr sind. In der britischen Zone ist nur die Pflichtmitgliedschaft zu den Handwerkerinnungen gefallen. Die Kammern selbst sind Körperschaften des öffentlichen Rechts geblieben, auch der Zwang zur Mitgliedschaft besteht; die einzige Änderung besteht hier darin, daß die Kammern ihre Mitgliedsbeiträge nicht mehr wie öffentlich-rechtliche Abgaben betreiben lassen können, sondern sie im Zivilverfahren einklagen müssen.

Von den Gegnern eines deutschen Kartellgesetzes wird gern Art. 9 herangezogen, um die Verfassungswidrigkeit jedes Antimonopolgesetzes zu behaupten, das Kartelle generell verbietet und nur Ausnahmegenehmigungen vorsieht. Die Vertrags- und Vereinigungsfreiheit geht jedoch nicht so weit, daß sie die Unterdrückung der Freiheitsrechte anderer zum Wettbewerb zuläßt. Monopole und Kartelle werden durch Art. 9 nicht geschützt.

Mit Art. 9 ist ferner das Problem des Streikrechts verbunden, obwohl die beabsichtigte Erwähnung des Streiks in dem Text des Art. 9 keine Zustimmung der parlamentarischen Mehrheit gefunden

hat. Das durch Art. 9 gewährleistete Grundrecht pflegt auch Koalitionsfreiheit genannt zu werden. Bei den Beratungen der Weimarer Verfassung war man sich darüber einig, daß unter dem Wort „Koalitionsfreiheit“ auch die Streikbefugnis zu verstehen sei. Den Streik definiert eine Reichsgerichtsentscheidung (RGStr 56/420) als die gemeinsame Niederlegung der Arbeit durch die Arbeitnehmer unter Verletzung bestehender Vertragspflichten, um bestimmte wirtschaftliche oder politische Zwecke durchzusetzen. Die Weimarer Verfassung hat das Wort Koalitionsfreiheit vermieden, um die Frage des Streikrechts nicht zu entscheiden. Auch das Bonner Grundgesetz gewährleistet kein Streikrecht, so daß es falsch wäre, den Streik als ein Grundrecht aller Arbeitnehmer zu bezeichnen. Trotzdem muß man davon ausgehen, daß die Beurteilung des Streiks sich seit 1919 gewandelt hat. Er kann heute als ein anerkanntes und erlaubtes Mittel im Kampf um die Förderung der Wirtschafts- und der Arbeitsbedingungen in Frage kommen. Dagegen wird ein Streik der Beamten und öffentlichen Bediensteten oder ein Streik zu ausgesprochen politischen Zwecken widerrechtlich sein und bei Beamten infolge der Verletzung ihrer besonderen dem Staate gegenüber obliegenden Treuepflicht den Tatbestand eines Dienstvergehens erfüllen.

Gewerbefreiheit

Bei der Abfassung des Art. 9 sind sich die Abgeordneten des Parlamentarischen Rats darüber klar gewesen, daß hier eine Ausnahme von der Regel gemacht wurde, nicht die Fragen der Sozialordnung zu behandeln. Dies ist wichtig bei der Beurteilung des Art. 12, der allen Deutschen das Grundrecht einräumt, ihren Beruf, Arbeitsplatz und ihre Ausbildungsstätte frei zu wählen. Im Falle des Art. 12 sollte bewußt die Regelung der Sozialordnung der Zukunft überlassen bleiben. Es ist daher nicht zulässig, den Art. 12 so zu interpretieren, als wäre durch ihn eine schrankenlose Gewerbefreiheit eingeführt worden. Der Begriff Beruf umfaßt nicht nur den freien Beruf, den Beruf im Angestellten- oder Beamtenverhältnis, sondern auch den Beruf des selbständigen Gewerbetreibenden. Die freie Wahl eines Berufes bedeutet Freiheit von behördlicher Genehmigung und Freiheit von Arbeitszwang. Jedoch kann die Berufsausübung nach Satz 2 des Abs. 1 von Art. 12 durch Gesetz geregelt werden. Es müssen also die für einen Beruf oder ein Gewerbe vorgeschriebenen Fachkenntnisse auch weiterhin nachgewiesen werden. Gewerbezulassungsvorschriften behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht, wie z. B. die Voraussetzung eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses, nur aus wirtschafts- oder berufspolitischen Gründen erlassen worden sind. (Vgl. hierzu Sieg, Das Recht der Gewerbezulassung und Artikel 12 GG in: DVBl 1950 Seite 197.) Bei der Zulassung eines Einzelhandelsgeschäftes auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes kann also wohl die Fachkunde, aber nicht geprüft werden, ob eine Übersetzung des betreffenden Gewerbebezweiges vorliegt. Ebenso wäre ein numerus clausus unzulässig,

der die Zahl bestimmter Großhandelsgeschäfte in eine Relation zu der Einwohnerzahl bringen will. Jede weitergehende Auslegung des Art. 12 geht aber schon deswegen fehl, weil in den Beratungen des Parlamentarischen Rats das Thema Gewerbefreiheit überhaupt nicht diskutiert worden ist. Die Vermutung, daß das Thema Gewerbefreiheit vergessen worden sei, kann nicht zutreffen, da die auch sonst oft als Vorbild dienende Weimarer Verfassung in Art. 151 ausdrücklich die Freiheit des Handels und Gewerbes behandelt. Die Regelung und Ausgestaltung der Gewerbefreiheit wollte der Gesetzgeber einem zukünftigen Gewerbezulassungsgesetz überlassen.

Eigentum und Sozialisierung

Von grundsätzlicher Bedeutung für das Wirtschaftsleben ist die Gewährleistung des Eigentums durch Art. 14. Diese Norm stimmt inhaltlich mit Art. 153 Abs. 1 W. V. überein, so daß der Eigentumsbegriff weit auszulegen ist; er umfaßt alle privaten Vermögensrechte. Gewährleistung des Eigentums bedeutet, daß die Institution des Eigentums als solche sowie das einzelne Eigentum im Sinne von Vermögen geschützt sind. Ist ein Eingriff in das einzelne Privateigentum in Form einer Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich, so muß eine Entschädigung gezahlt werden. Das Grundgesetz geht hier über die Reichsverfassung hinaus, die unter Umständen auch eine entschädigungslose Enteignung kannte.

Eng mit der Enteignung verbunden ist der Sonderfall der Sozialisierung. Art. 15 enthält die gewollte zweite Ausnahme von der Regel, daß die Sozialordnung der künftigen Gesetzgebung überlassen bleiben sollte. Den Begriff Sozialisierung verwendet das Gesetz selbst nicht; es spricht von der Überführung in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft zum Zwecke der Vergesellschaftung. Dieselben Begriffe finden sich auch schon im Art. 156 der Weimarer Verfassung. Sie sind also nicht neu, und eine langjährige Rechtspraxis hat diese Begriffe abgegrenzt. Gemeineigentum ist das Gegenteil von Privateigentum; es ist das Eigentum der öffentlichen Hand, wobei diese ihre Rechte auch in der Form einer juristischen Person des Privatrechts wahrnehmen kann.

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können sowohl vom Bund als auch von den einzelnen Ländern sozialisiert werden. Die Bedingungen hierfür sind erstens, daß dies nur durch ein Gesetz geschehen kann, und zweitens, daß eine Entschädigung gezahlt werden muß. Letzteres ist insofern neu und wichtig, als nach der Weimarer Verfassung die Entschädigungsfrage unklar geregelt und daher teilweise umstritten war. Die Sozialisierung gilt als ein Sonderfall der Enteignung, der keinen Einzeleingriff in das Privatvermögen, sondern, wie bei den Beratungen des Parlamentarischen Rats ausgeführt wurde, eine strukturelle Umwandlung der Wirtschaftsverfassung darstellt.

Von den Gegenständen, die sozialisiert werden können, interessieren besonders die Produktions-

mittel. Dieser Begriff ist schwer auszulegen, da unklar ist, ob die Produktionsmittel auch die Hilfsmittel der Produktion umfassen. Beispiele für derartige Hilfsmittel der Produktion wären: Verkehrsmittel, Versicherungsunternehmen oder Banken. Die Weimarer Verfassung ging weiter, indem sie ganz allgemein die Sozialisierung privatwirtschaftlicher Unternehmen zuließ. Abwegig ist es dagegen, wie es der Bonner Kommentar zu Art. 15 GG tut, hieraus und aus dem sozialdemokratischen Erfurter Programm von 1891, das unter Produktionsmitteln auch Verkehrsmittel verstand, eine entsprechende Auslegung des Art. 15 GG folgern zu wollen. Nach richtiger Auffassung können, wie die Geschichte des Grundgesetzes beweist, Produktionsmittel nur im Sinne eines üblichen Sprachgebrauchs aufgefaßt werden. Der Gesetzgeber hat den Kreis der für eine Sozialisierung zugänglichen Objekte bewußt scharf umgrenzt und eingeengt. In allen anderen Fällen muß die gewöhnliche Enteignungsbestimmung des Art. 14 angewandt werden, d. h. das Erfordernis des Wohles der Allgemeinheit muß nachgewiesen werden, wenn die Enteignung zulässig sein soll. Diese Voraussetzung wird nur im Falle der Sozialisierung nach Art. 15 schon ohne weiteres unterstellt.

Zuständigkeitsfragen und Wirtschaftsorganisation

Neben der Regelung der vorstehenden materiellen Wirtschaftsprobleme enthält das Grundgesetz nur noch einige Bestimmungen über formelle Zuständigkeitsfragen: Für das Recht der Wirtschaft und das Handelsrecht haben die Länder die Gesetzgebungsbefugnis, so lange und so weit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Im Bereich dieser konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit besteht ein Bedürfnis des Bundes für eine einheitliche Gesetzgebung, wenn die Wahrung der Wirtschaftseinheit sie erfordert. Die Militärgouverneure haben in ihrem Genehmigungsschreiben vom 12. Mai 1949 zu dem Grundgesetz den Vorbehalt gemacht, daß ein solches Bedürfnis zur Bundesgesetzgebung nur anerkannt werden könne, wenn die Aufrechterhaltung

der wirtschaftlichen Einheit, die Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Bundes oder eine vernünftige Einheitlichkeit der wirtschaftlichen Lebensmöglichkeiten für alle sie erfordert.

Fragen der Wirtschaftsorganisation selbst werden im Grundgesetz nicht erwähnt. Wenn also zur Zeit das Problem der Errichtung eines Bundeswirtschaftsrats und paritätisch besetzter Wirtschaftskammern zur Erörterung steht, so muß bei seiner Lösung berücksichtigt werden, daß die Gesetzgebungszuständigkeit abschließend im Grundgesetz geregelt worden ist. Ohne verfassungsänderndes Gesetz wird ein Bundeswirtschaftsrat daher nur als ein beratendes Gremium errichtet werden können.

DER WEG ZUM WIRTSCHAFTSVERFASSUNGSRECHT

In einem Aufsatz über die Grundprinzipien des Wirtschaftsverfassungsrechts von Nipperdey (DRZ 1950 Seite 193) werden als Beispiele für grundlegende Rechtsprinzipien, von denen jede Marktwirtschaft getragen sein muß, genannt: Privateigentum, Gewerbefreiheit, Wettbewerbsfreiheit, Leistungswettbewerb, Monopolkontrolle, Vertragsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und die Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle in Freiheit von Furcht und Not. Mehrere dieser Ordnungsprinzipien einer Marktwirtschaft haben einen Niederschlag im Grundgesetz gefunden. Es sind das Privateigentum, eine wenn auch nicht schrankenlose Gewerbefreiheit sowie die Vertrags- und Vereinigungsfreiheit. Die übrigen Gebiete fehlen noch, ebenso bedeutende Wirtschaftsfragen wie das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer und Organisationsfragen der Wirtschaftsverfassung. Auf allen Gebieten bahnt sich aber jetzt die Gesetzgebung an, zumindest ist die Diskussion in Fluß gekommen. Langsam entwickelt sich ein deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht, von dem zu hoffen ist, daß es den Grundsätzen eines sozialen Staates entsprechen wird. Dann wird sich vielleicht zeigen, daß die Zurückhaltung des Grundgesetzgebers auf dem Gebiete der Wirtschaft kein Fehler gewesen ist, weil die Zeit die Probleme reifen lassen mußte, ehe sie zur Gesetzgebung berufen waren.

Summary: The Economic Contents of the Bonn Statute. In contrast to the Weimar constitution the Bonn statute contains only few judicial or formal regulations concerning the economic sphere. Though the Bonn statute has the appearance of a real constitution, its underlying idea is that of an organization statute intended to regulate the public life in a limited part of Germany during a transition period. Since the regulation of the social order has been left to future decisions, only a few directions in the chapter on the fundamental rights indicate the attitude in respect of

Résumé: L'Economie dans la Loi de Base de Bonn. Contrairement à la Constitution de Weimar la Loi de Base de Bonn ne contient qu'un petit nombre de prescriptions juridiques ou formelles relatives à l'économie. Même sous l'apparence d'une constitution authentique la Loi de Base se comprend seulement comme statut d'organisation, destiné à régler le fonctionnement de l'Etat pendant une époque transitoire dans un territoire limité de l'Allemagne. La régularisation de l'ordre social incombant à l'avenir, c'est seulement des quelques prescriptions réunies dans le chapitre trai-

Resumen: El tenor económico de la Ley Básica de Bonn. En contraposición a la constitución de Weimar, la Ley Básica de Bonn no contiene sino escasas reglas de carácter material-jurídico o formal que se relacionan con la economía. Aunque la ley básica tiene exteriormente el aspecto de una constitución verdadera, esta ley no quiere representar más que un estatuto organizatorio que, durante un período transitorio, regula la vida estatal en una parte delimitada de Alemania. Como la regulación del orden social debía de ser realizado en el futuro, la actitud hacia una constitución económica sólo se puede desprender

the constitutional organization of economy. The only material legal maxims concerning the sphere of economy are to be found in those rules of the statute regarding the right of forming unions, of the free choice of a profession, and of property. These rules illustrate the fundamental right of personal freedom contained in article 2. The regulation concerning the right of forming unions has been taken over from the Weimar Constitution. In consideration of the present economic conditions the interpretation of the statute with regard to the questions of obligatory admission, obligatory membership, the draft of the cartel law, and the right of striking is examined. The principle of the free choice of a profession is not intended to introduce a boundless freedom of trade. It will be the task of a future trade concession law to regulate and to frame the freedom of trade. Guarantee of property means that the institution of property as well as individual property will be protected. The conceptions of expropriation and sozialisation have been defined in the article. The Bonn Statute does not deal with questions of the economic organization. In all spheres not regulated by the statute a German economic constitutional law is developing gradually the social ideas of which will perhaps justify some day the reserved formulation of the Bonn Statute.

tant des droits fondamentaux qu'on peut déduire la conception d'une constitution économique. Les dispositions sur la liberté de coalition, la liberté de choix d'une profession et sur la garantie de la propriété privée, à titre complémentaire du droit fondamental de la liberté personnelle stipulé dans l'article 2, représentent le seul droit en matière d'économie de la Loi de Base. La disposition sur la liberté de coalition fut prise dans la Constitution de Weimar. En partant des conditions économiques actuelles, l'auteur examine l'interprétation de la Loi de Base relative aux questions d'accession et d'admission obligatoires, du projet de loi sur les cartels et du droit de grève. Le principe de la liberté de choix d'une profession ne doit pas être compris comme liberté industrielle totale. La réglementation de la liberté industrielle sera résolue par une loi d'admission future. La garantie de la propriété privée signifie que l'institution comme telle et la propriété personnelle seront protégées. L'auteur détermine les notions de l'expropriation et de la nationalisation. La Loi de Base ne traite pas de questions d'organisation économique. Lentement dans les domaines non réglementés un droit constitutionnel de l'économie allemande se développe, dont les principes sociaux vont peut-être justifier un jour l'attitude réservée de la Loi de Base.

de unas pocas prescripciones relativas a los derechos básicos. El único derecho material-económico de la ley básica se encuentra en las reglas referentes a la libertad de unirse, el derecho de elegir libremente su profesión y de la propiedad, las cuales explican más detalladamente el derecho básico de la libertad personal según Artículo 2. La regla correspondiente a la libertad de unirse se la ha tomado de la constitución de Weimar. Las actuales condiciones económicas sirven de ejemplo para definir la ley básica en lo que respecta a las cuestiones de la admisión compulsiva, entrada compulsiva, del proyecto de la ley de los sindicatos industriales y del derecho de huelga. Con el principio de la libre selección de la profesión no se intenta implantar una ilimitada libertad de oficio. La regulación y el desenvolvimiento de la libertad de oficio deben ser dejado a un futuro reglamento del trabajo. La garantía de la propiedad significa que la institución de por si y la propiedad invidividual, como fortuna, deben ser protegidos. Se definen las concpciones de la expropiación y la socialización. La ley básica no trata de problemas de la organización económica. En todos los terrenos, para los cuales no se han establecido normas, va desenvolviendose lentamente una ley alemana de la constitución económica, cuyos ideas sociales talvez justificaran una vez la reserva de la ley básica.